

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Mai 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-276
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 51-1.42.1-39/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-42.1-379

Antragsteller:

Magnaplast Hausabflusstechnik GmbH
Wilhelm-Bunsen-Straße 6
49685 Emstek

Zulassungsgegenstand:

Nicht besteigbare Kontrollschächte der Nennweite DN 400 mit der Bezeichnung "Kompakt SC 400"

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese Zulassung gilt für zugängliche, nicht besteigbare Kontrollschächte mit der Bezeichnung "Kompakt SC 400" (Anlage 1). Die nicht besteigbaren Kontrollschächte bestehen jeweils aus dem Schachtunterteil aus Polypropylen (Typ 2) der Nennweite DN 400, dem dazugehörigen Aufsatzrohr aus PVC-U mit kerngeschäumter Wandung der Nennweite DN 400, einer elastomeren Teleskopmanschette, den Elastomerdichtungen für den Anschluss der Abwasserrohre und Formstücke, sowie dem jeweiligen Teleskoprohr aus PVC-U mit kerngeschäumter Wandung der Nennweite DN 300.

An die Schachtunterteile der Nennweite DN 400 nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-225 und Nr. Z-42.1-319 der nicht besteigbaren Kontrollschächte dürfen

- Abwasserrohre und Formstücke aus PVC-U nach DIN EN 1401¹ in den Nennweiten DN 150 und DN 200,
- Abwasserrohre aus PVC-U mit kerngeschäumter Wandung nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1—229 in den Nennweiten DN 150 und DN 200,
- Abwasserrohre mit kerngeschäumter Wandung nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-334 in den Nennweiten DN 150 und DN 200
- und Abwasserrohre aus PVC-U mit kerngeschäumter Wandung nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-104 in den Nennweiten DN 150 und DN 200

angeschlossen werden.

An Schachtunterteile nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-225 dürfen auch Abwasserrohre und Formstücke nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-275 mit äußerer profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus PVC-U bzw. PP (Typ 2) in den Nennweiten DN 150 bis DN 200 angeschlossen werden.

Die nicht besteigbaren Kontrollschächte dürfen in der Grundstücksentwässerung nach den Bestimmungen von DIN 1986-100² verwendet werden. Sie dürfen jedoch nicht anstelle von notwendigen Schächten nach DIN 1986-100² eingesetzt werden. Die Bauteile dürfen nur für die Ableitung von Abwasser gemäß DIN 1986-3³ bestimmt sein, das keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476⁴ festgelegt sind.

Für die Abdeckungen der Teleskoprohre ist DIN EN 124⁵ zu beachten. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schließt Rahmen aus Gusseisen von Abdeckungen sowie erforderliche Absturzsicherungen nicht ein. Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

1	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1: 1998; Ausgabe: Dezember 1998
2	DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: März 2002
3	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: Juli 1982
4	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476:1997; Ausgabe: 1997-08
5	DIN EN 124	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 124:1994; Ausgabe: August 1994

2 Bestimmungen für die Kontrollschächte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Schachtunterteile aus Polypropylen (PP) entsprechen den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-225 und Nr. Z-42.1-319.

Die Aufsatz- und Teleskoprohre aus PVC-U mit kerngeschäumter Wandung entsprechen den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-229. Form, Maße und Toleranzen der Aufsatz- und Teleskoprohre entsprechen den Festlegungen in den Anlagen **2** und **3**.

Die Elastomerdichtungen der Verbindung zwischen dem jeweiligen in Abschnitt 1 genannten Schachtunterteil und dem Aufsatzrohr, sowie die zwischen den Schachtunterteilen und den in Abschnitt 1 genannten Abwasserrohren entsprechen den Festlegungen von DIN EN 681-1⁶. Die in Anlage **5** dargestellte Teleskopdichtung zur Verbindung zwischen dem Aufsatz- und Teleskoprohr entspricht ebenfalls den Festlegungen von DIN EN 681-1⁶.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauteile nach Abschnitt 2.1 sind in Herstellwerken des Antragstellers zu Kontrollschächten zusammenzufügen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kontrollschächte einschließlich der dazugehörenden Aufsatz- und Teleskoprohre müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Kontrollschächte sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite der Aufsatzrohre
- Nennweiten der Muffen des Schachtunterteils
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kontrollschächte einschließlich der Aufsatz- und Teleskoprohre mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten

⁶ DIN EN 681-1 Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung - Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002; Ausgabe: Mai 2003 mit Berichtigung; Ausgabe: August 2003

Maßnahmen einschließen.

Im Rahmen der Eingangskontrolle ist die Übereinstimmung der in Abschnitt 2.1 getroffenen Festlegungen der Schachtunterteile, der Aufsatzrohre, Teleskoprohre und Elastomerdichtungen bei jeder Lieferung stichprobenartig zu überprüfen.

Zu prüfen sind mindestens:

- Muffenmaße der Anschlussmuffen
- Wanddicken (einschl. Bodenwanddicke)
- Einstecktiefe für die Grundrohre
- Abmessungen der Aufsatzrohre
- Innendurchmesser, Breiten und Höhen der Elastomerdichtungen
- Zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2.1 getroffenen Feststellungen zu den elastomeren Dichtmitteln hat sich der Antragsteller bei jeder Lieferung davon zu überzeugen, dass die Elastomerdichtungen bzw. deren Begleitdokumente die CE-Konformitätskennzeichnung sowie die spezifischen Angaben nach DIN EN 681-1⁶ aufweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Durch eine statische Berechnung in Anlehnung an das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127⁷ ist die Standsicherheit und die Gebrauchsfähigkeit nachzuweisen. Die Prüfung der Berechnung ist durch ein Prüfamts für Baustatik bzw. durch einen Prüfsingenieur durchzuführen. Die statischen Nachweise können auch durch eine amtlich geprüfte Typenberechnung erfolgen. Treten nicht vorwiegend ruhende Belastungen auf, wird die Anordnung eines Betonkranzes am oberen Rand der Konstruktion empfohlen. Auch für diesen Betonkranz ist ein statischer Nachweis einschließlich der Prüfungen erforderlich. Wird in einem solchen Fall kein Betonkranz angeordnet oder ist dieser so ausgebildet, dass ein wesentlicher Anteil der nicht vorwiegend ruhenden Belastungen in das Bauteil aus Kunststoff eingeleitet wird, ist die in der statischen Berechnung zu verwendende Schwingbreite von einem amtlich anerkannten Prüfinstitut zu ermitteln und durch Güteüberwachung zu sichern.

⁷ ATV-DVWK-M 127 Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen; Ausgabe August 2000

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Verwendung der Kontrollschächte sind die Bestimmungen von DIN 1986-100² und die Festlegungen in Abschnitt 1 dieses Bescheids sowie die von DIN EN 1610⁸ zu beachten.

Die Elastomerdichtungen sind gemeinsam mit den Kontrollschächten sowie den dazugehörigen Aufsatzrohren und Teleskoprohren auszuliefern.

Eine Einbautiefe von ca. 4 m sollte nicht überschritten werden.

Die Kontrollschächte sind vor dem Einbau auf Beschädigungen zu überprüfen. Das Auflager des jeweiligen Kontrollschachtes ist entsprechend DIN EN 1610³ auszuführen. Zur Vermeidung von Punktbelastungen ist das Auflager entsprechend der Unterseite des Schachtunterteils auszuformen. Anschließend ist das Schachtunterteil zu positionieren. Die Rohrenden der Grundrohre und des Aufsatzrohres sowie die jeweiligen Muffen des Schachtunterteils sind von eventuell vorhandenem Schmutz zu befreien. Das werkseitig mitzuliefernde Gleitmittel ist im ersten Bereich der jeweiligen Muffeninnenfläche aufzutragen. Das jeweilige Rohrende muss beim Zusammenschieben bis zum Muffengrund reichen (siehe auch Anlage 4).

Die Baugrube ist nun lagenweise unter Beachtung von DIN EN 1610³ zu verdichten. Zur Verfüllung und Verdichtung des Bereichs des jeweiligen Kontrollschachtes muss Sand, Kies oder sandiger Kies (Größtkorn 20 mm) verwendet werden. Die Verdichtung muss auf allen Seiten des Kontrollschachtes in dünnen Lagen und mit einer Proctordichte von $D_{pr} > 97\%$ erfolgen. Die Schacht-Verlegeanleitung in Anlage 6 ist zubeachten.

Der jeweilige Elastomerdichtung für die Verbindung zwischen Teleskoprohr und Aufsatzrohr ist ebenfalls mit Gleitmittel vor dem Zusammenfügen zu bestreichen. Ist ein Betonring aufgrund statischer Berechnungen gemäß Abschnitt 3 erforderlich, dann ist dieser herzustellen bzw. einzusetzen. Abschließend ist die notwendige Abdeckung unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu montieren.

5 Bestimmungen für Nutzung

Bei der Nutzung der nicht besteigbaren Kontrollschächte mit den dazugehörigen Aufsatzrohren bzw. Teleskoprohren sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Prof. Hoppe

Beglaubigt

8 DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:1997; Ausgabe: Oktober 1997